

Erfahrungsaustausch Emissionshandel mit Prüfstellen 2023

Themenblock 2: Verifizierungsaufgaben im Jahr 2024,
Schwerpunkt: Zuteilungsanträge für den zweiten
Zuteilungszeitraum



Agenda

- ▶ Prüfungsinhalte bei der Verifizierung der Zuteilungsanträge
 - ▶ Ergänzende Anforderungen an die Zuteilungsanträge
 - ▶ Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
 - ▶ Umsetzung von Klimaneutralitätsplänen (und Fernwärme)
 - ▶ Anforderungen an die Kompetenzen der EHS-Prüfer
- ▶ Ablauf und Anforderungen an die Verifizierung

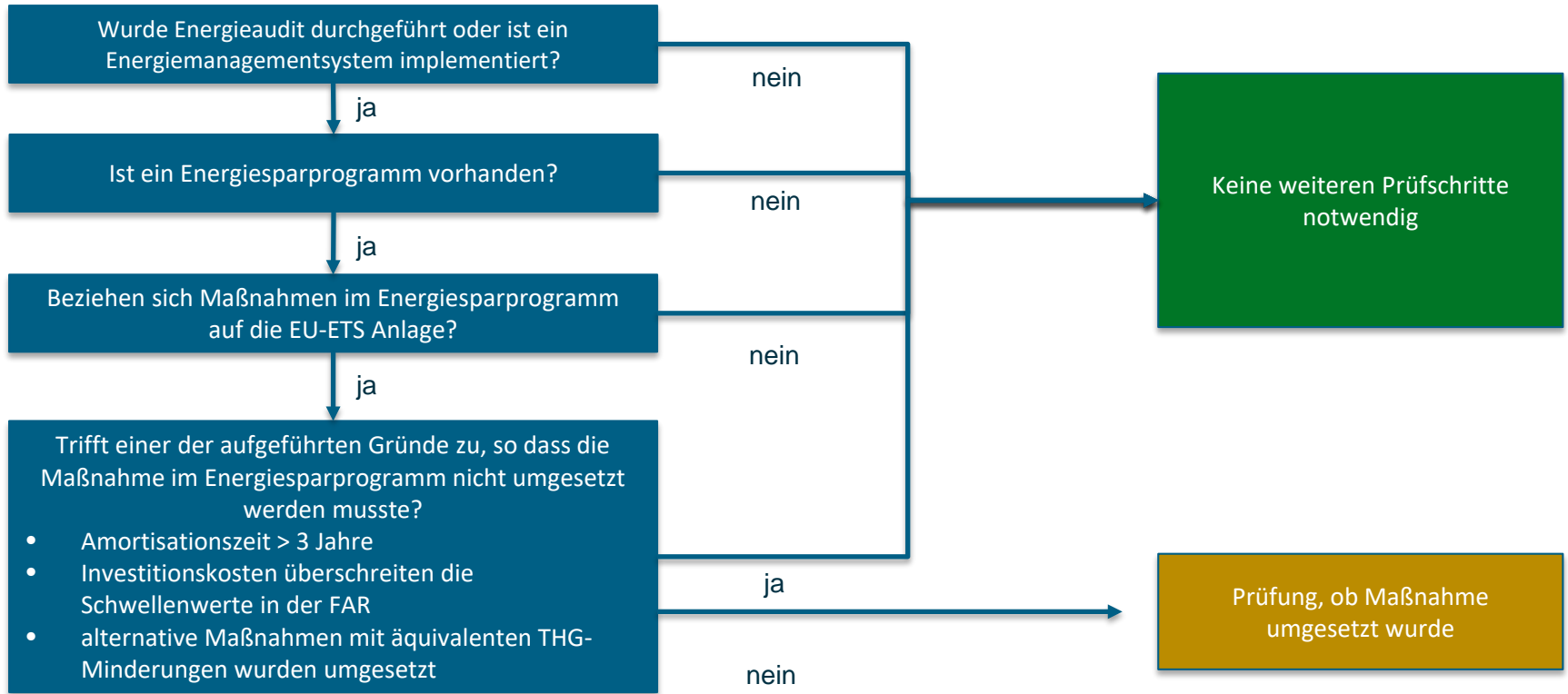


Ergänzende Anforderungen an die Zuteilungsanträge

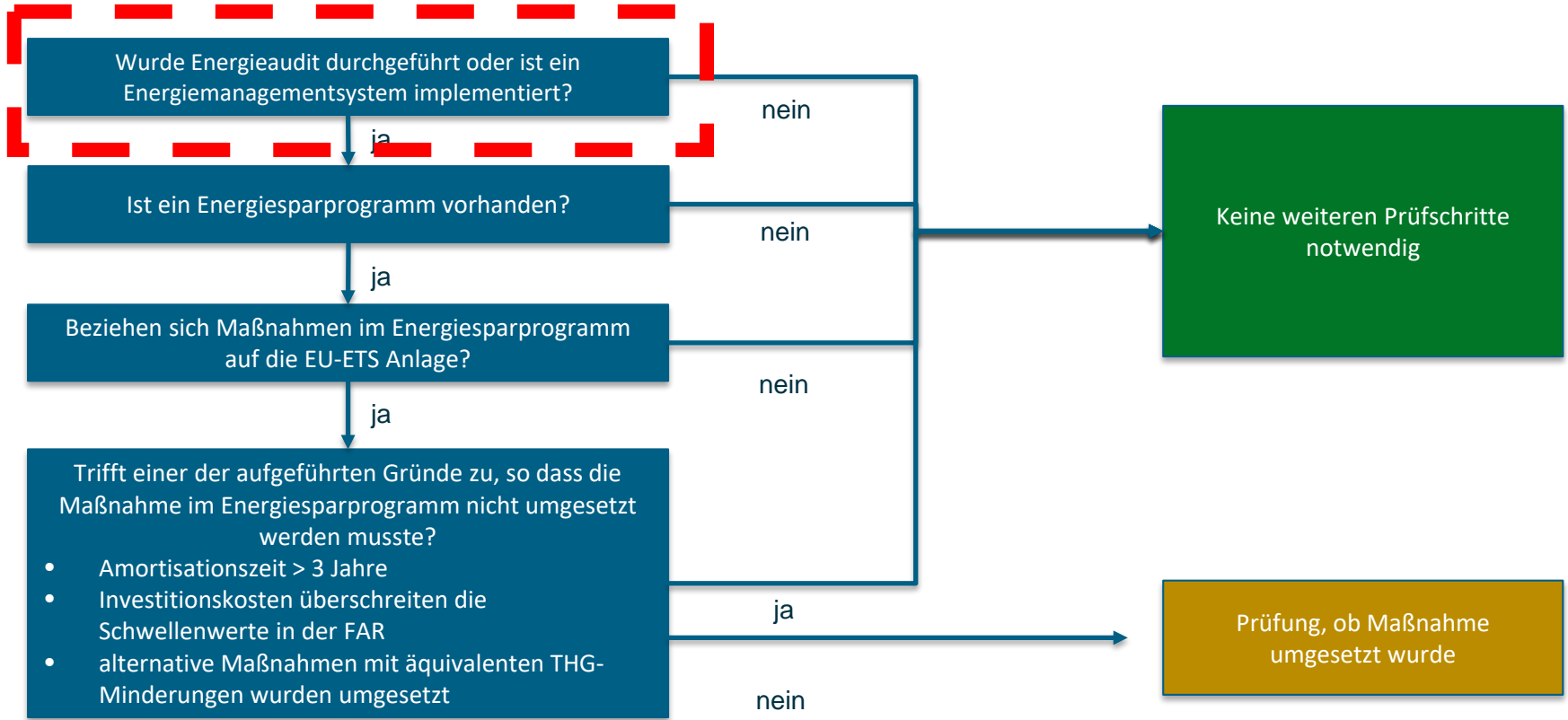
- ▶ Änderungen in den bereits verifizierenden Zuteilungs- und Benchmarkdaten nur bei besonderen Fallkonstellationen notwendig (CBAM, Korrekturen, Wegfall der de-minimis Regel bei Fallback ZE)
- ▶ Ab 2026 soll die kostenlose Zuteilung zusätzlich verknüpft werden an die Investitionen in Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Reduzierung von Emissionen!
- ▶ Ergänzungen ergeben sich maßgebend aus (alternativ 20% Kürzung der Zuteilung):
 - ▶ Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz
 - ▶ Umsetzungsverpflichtung für identifizierte Energieeffizienzmaßnahmen zwischen **2019-2022**
 - ▶ Umsetzung von Klimaneutralitätsplänen (und Fernwärme)
 - ▶ Erstellung von Klimaneutralitätsplänen für die 20% emissionsintensivsten Produkt-Ews



Energieeffizienz



Energieeffizienz



Energieeffizienz

- ▶ Wurde Energieaudit durchgeführt oder ist ein Energiemanagement implementiert?
 - ▶ **Grundannahme:** Anforderung aus europäischer Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED) wurde national umgesetzt, dies beinhaltet:
 - ▶ Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G): Energieaudit nach DIN EN 16247-1, Energiemanagement nach ISO 50001 oder Eco Management and Audit Scheme (EMAS) für Nicht-KMU (aktuell Novellierung in EnEG)
 - ▶ EEG - Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)
 - ▶ Spitzenausgleich-Effizienzsystem-verordnung (SpaEfV)
 - ▶ Hinweis: Art. 8 der Richtlinie 2012/27/EU beinhaltet konkrete Verpflichtung für Nicht-KMU und weitere „Programme“ zum Anreiz und Förderung von KMUs, demnach hier auch Beihilfe und Förderprogramm mit einbezogen



Ergebnis: entsprechende „Energieeffizienzsysteme“ für ETS-Anlagen in D voraus. vollumfänglich etabliert, da überwiegend Nicht-KMU (andernfalls Klärung in Einzelfällen notwendig)

EEG - Besondere Ausgleichsregelung (BesAR)



BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Frist: 30.06. für das kommende Begrenzungsjahr
(Begrenzung/Reduktion der EEG-Umlage – **NUR Strom**)

§§ 63 ff. **EEG** 2017
(für stromkostenintensive Unternehmen)

- ▶ [**≥ 5 GWh/a Strom**]
→ Pflicht zur **Zertifizierung** nach **ISO 50001** oder **EMAS**
- ▶ [**1-5 GWh/a Strom**]
→ mind. **Testierung Alternatives System** oder des **Berichts** nach **EN 16247-1**

Spitzenausgleich- Effizienzsystemverordnung (SpaEfV)



Hauptzollamt

Frist: 31.12. im Antragsjahr (Steuerrückerstattung
für Strom, Öl, Gas etc.)

§ 55 „EnergieStG“

§ 10
„StromStG“

- ▶ **Großunternehmen („Nicht-KMU“)**
→ Pflicht zur **Zertifizierung** nach **ISO 50001** oder **EMAS**
- ▶ **KMU**
→ **Testierung Alternatives System** (Anlage 2) oder des **Berichts** nach **EN 16247-1**

European Energy Directive (EED)



BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle)

Frist: 05.12.2015 (danach alle 4 Jahre ab dem
Zeitpunkt des ersten Energieaudits, auch bei verspäteter
Durchführung)

Artikel 8 „EDL-G“
(Energiedienstleistungsgesetz)

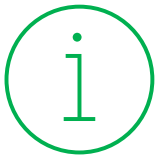
- ▶ **Großunternehmen („Nicht-KMU“)**
→ Pflicht zur **Zertifizierung** nach **ISO 50001** oder **Validierung EMAS**
oder
- ▶ Durchführung eines Energieaudits
nach **EN 16247-1** + Online Erklärung
(**Beratungsdienstleistung**)

NEU: Bagatellgrenze [< 500.000 kWh/a**]**
→ nur Online-Erklärung zu E-verbräuchen

** Alle Angaben beziehen sich immer auf die kleinste rechtliche
Einheit (Unternehmensform)*

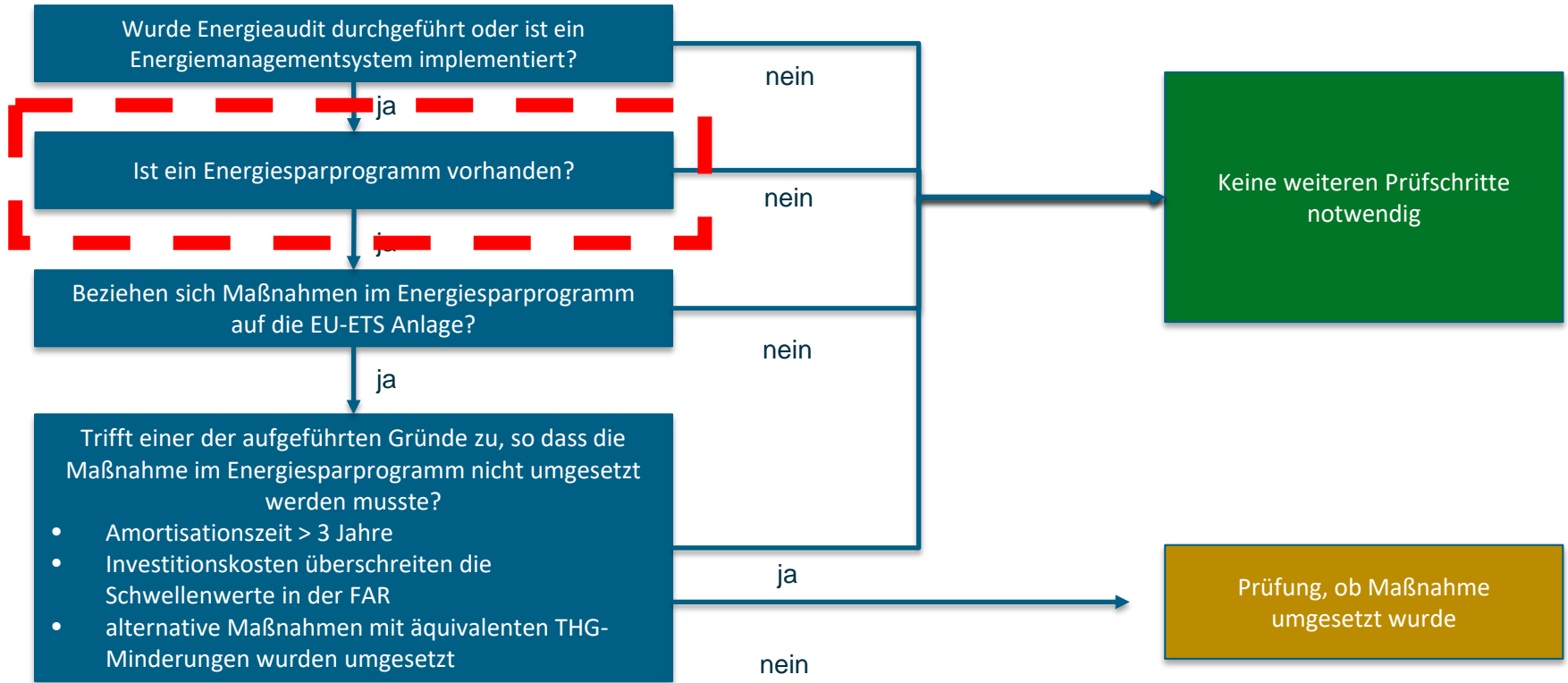
Energieeffizienz

- ▶ Wurde Energieaudit durchgeführt oder ist ein Energiemanagement implementiert?
 - ▶ Laut EU-KOM soll durch Prüfstellen überprüft werden, ob:
 - ▶ EnergieauditorInnen für die Durchführung von Audits in dem betreffenden Mitgliedstaat qualifiziert und zertifiziert sind, z.B. zugelassene BAFA-Auditoren oder berufenen Auditoren von akkreditierten Zertifizierungsstellen.



Nachweisführung über Bestätigung unabhängiger Dritte (akkreditierte Zertifizierungsstellen, Umweltgutachter oder BAFA-Auditoren) und Überwachung durch zuständige Behörden etabliert, Überprüfung über DAkKS-Datenbank und BAFA-Liste möglich, aber nicht notwendig (oder nur in Verdachtsfällen). **Vereinfachte Nachweisführung über nachvollziehen der Anträge/Erklärungen möglich.**

Energieeffizienz



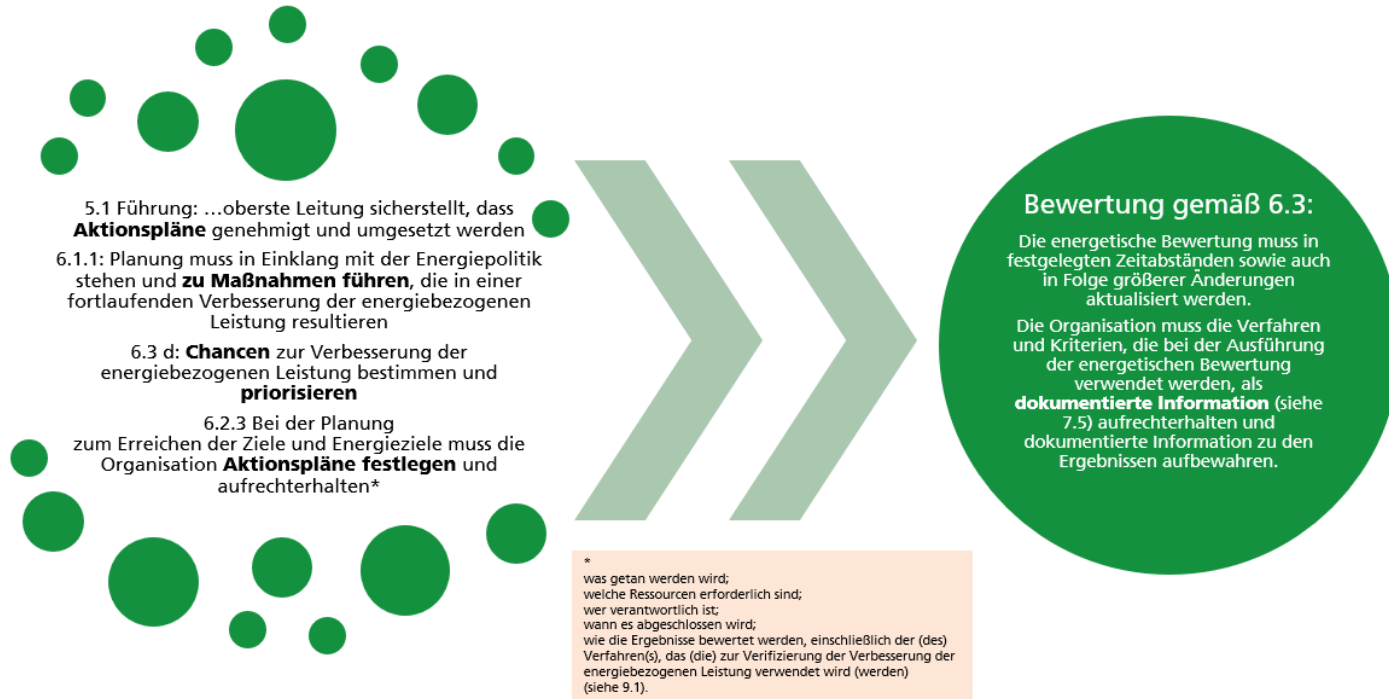
Energieeffizienz

- ▶ Ist ein Energiesparprogramm vorhanden?
 - ▶ Prüfstelle prüft, ob ein Energiesparprogramm (Formulierung EU-KOM: „Recommendations from energy audits or energy management systems“) vorhanden ist
 - ▶ Wichtig: was bedeutet hier „Recommendations from energy audits or energy management systems“?
 - ▶ **Energieaudit (eher Bestandsaufnahmen):** Energieanalyse mit Aufschlüsselung des Gesamtenergieverbrauchs, Bildung von Energieleistungskennzahlen und Erstellung eines **Maßnahmenplans gemäß DIN EN 16247-1 Ziffer 5.6.2 Buchstabe a)** (inkl. ökologische und wirtschaftliche Bewertung der ermittelten Energieeinsparmaßnahmen)
 - ▶ **Energie/- und EMAS-Umweltmanagementsystem (eher Managementprozesse):** Managementsystem über PDCA-Zyklus über Kontext, Energiepolitik/-ziele, Energetische Bewertung und Leistungsbewertung, kein eindeutiger Maßnahmenplan („Ideen/Maßnahmen/Potenzialliste“) gefordert, da stetiger Prozess



Energieeffizienz

► Was ist ein Energiesparprogramm (bzw. Ideen/Maßnahmen/Potenzialliste)?



Energieeffizienz

► Was ist ein Energiesparprogramm (bzw. Ideen/Maßnahmen/Potenzialliste)?



Hinweis für Prüfstellen:

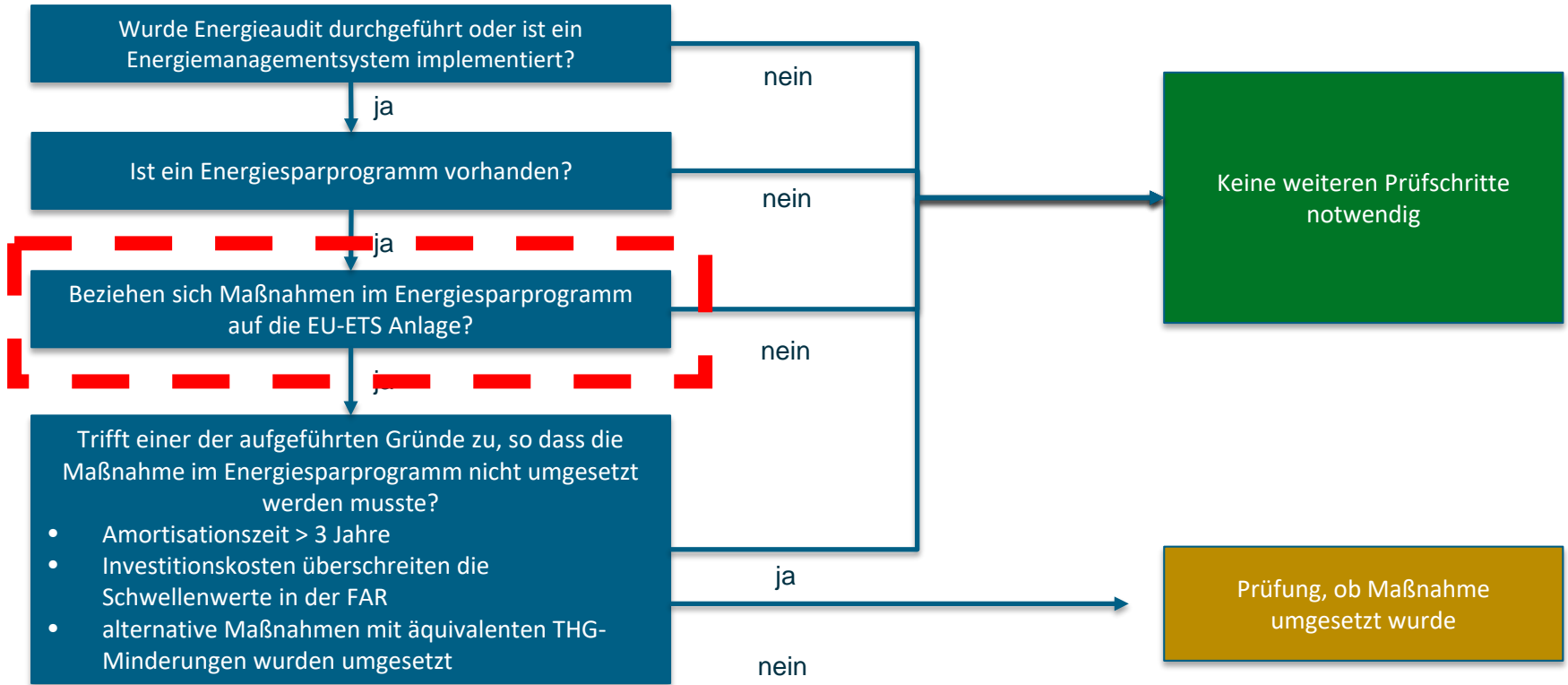
Managementsysteme fordern keine explizite Liste der Maßnahmen, sondern fokussieren auf einen kontinuierlichen Prozess zur Identifizierung und Umsetzung von Maßnahmen, deshalb sollte von den EHS-Prüfern nachvollzogen werden:

1. Prozess(e) zur Identifizierung von Maßnahmen (Vorschlagwesen, energetische Bewertung und Energiekennzahlen der wesentlichen Verbraucher (SEUs), externe Informationen, Protokolle aus den Sitzungen der Energieteams)
2. Prozess(e) und Kriterien zur Umsetzung von Maßnahmen (Entscheidungskriterien, Genehmigungsverfahren, Zuweisung von Kapitalausgaben, etc.)

Fokus: Der Übergang von einer Idee hin zu einer beschlussfähigen Maßnahme (Energiesparprogramm) sollte kritisch hinterfragt werden. **Das Ergebnis kann als Energieeinsparprogramm bezeichnet werden.**

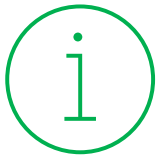
D.h. es sollte bewertet werden, ob bereits eine „Vorauswahl“ der Maßnahmen erfolgt und ob die angewendeten Entscheidungskriterien hinreichend valide sind.

Energieeffizienz



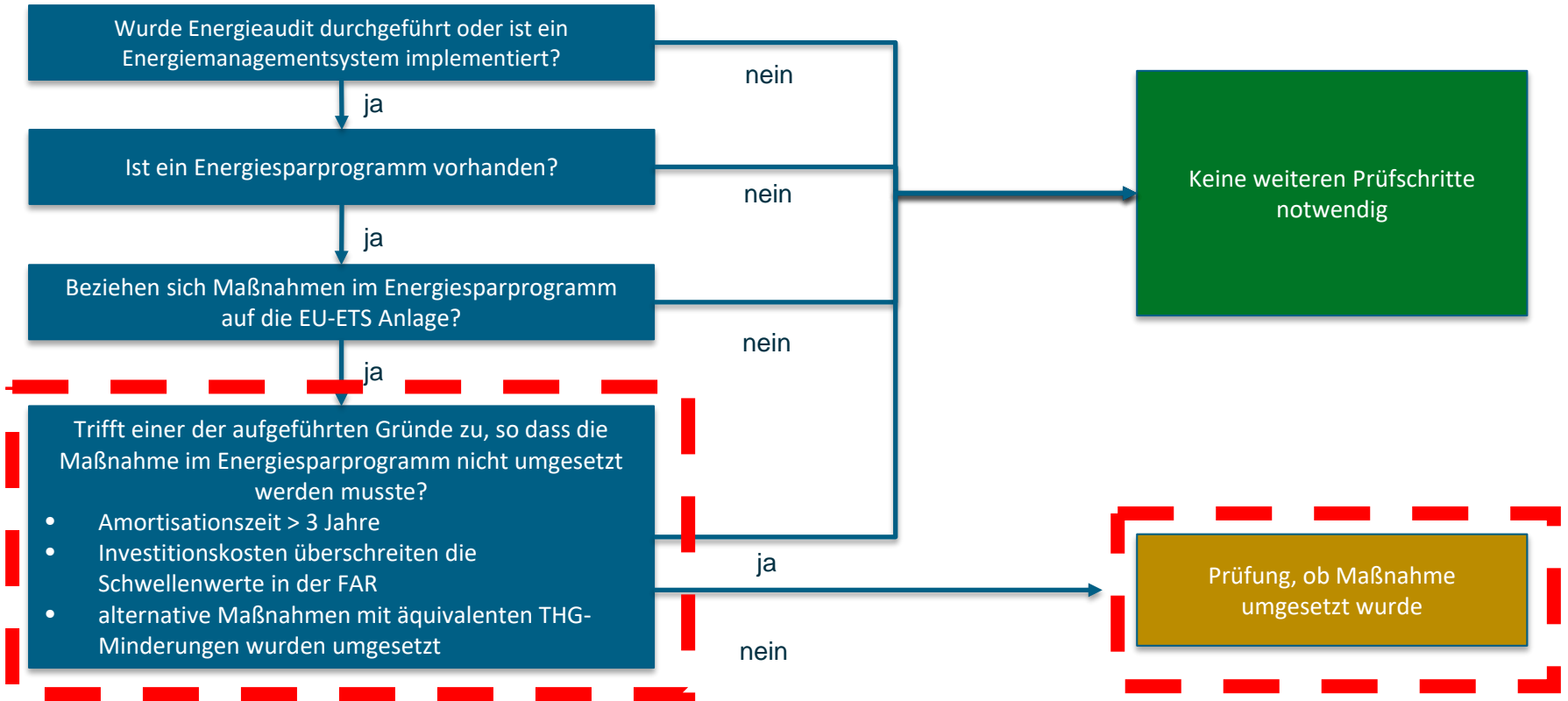
Energieeffizienz

- ▶ Beziehen sich die Maßnahmen im Energiesparprogramm auf die EU-ETS Anlage?:
 - ▶ Anwendungsbereich: von der Umsetzungsverpflichtung sind nur Energieeffizienzmaßnahmen betroffen, die sich auf die immissionsschutzrechtliche Grenze der ETS-Anlage beziehen, d.h.
 - (1) Sofern Energieeffizienzmaßnahmen im Energiesparprogramm auf Unternehmens- oder Organisationsebene vorliegen, ist zu überprüfen, ob diese ebenfalls der ETS-Anlage zuzuordnen sind,
 - (2) auch nicht-investive Maßnahmen sind zu berücksichtigen,
 - (3) ob alle identifizierten Maßnahmen innerhalb der Basisperiode von 2019-2022 berücksichtigt wurden,
 - (4) dass alle Maßnahmen in den Umsetzungsplänen (Aktionsplänen) als abgeschlossen gekennzeichnet wurden und/oder ob es eine Bescheinigung über die Fertigstellung, Inbetriebnahme oder ein gleichwertiges Dokument gibt



Laut aktueller Auslegung der EU-KOM soll auf die „system boundaries of the industrial process carried out at the installation“ referenziert werden, laut Auffassung der GUTcert sollten alle technischen Prozesse in der BImSchG-Genehmigung enthalten sein, die “Systemgrenze des Zuteilungselements“ für die Abgrenzung der Zuteilung ist hier nicht anzuwenden. Maßgebend sind die identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen aus Energieaudits und Energie-/Umweltmanagementsystemen mit dem dort definierten Geltungsbereich!

Energieeffizienz



Energieeffizienz

- ▶ Trifft einer der aufgeführten Gründe zu, so dass die Maßnahme im Energiesparprogramm nicht umgesetzt werden musste?:
 - ▶ „Unwirtschaftlich“ mit Amortisationszeit > 3 Jahre
 - ▶ Hinweis: Für „Rückzahlungszeitraum“ (Pay-Pack) zumindest statische Amortisationsmethode verwenden (vgl. Kap. 1.2 in [BAFA-Leitfaden zu Energieaudit](#)).
 - ▶ Alternativ: Kapitalwertmethoden nach VDI 6025 oder DIN EN 17463:2021-12
 - ▶ Investitionskosten unverhältnismäßig und überschreiten folgende Schwellenwerte in der FAR:
 - ▶ 5% des Jahresumsatzes oder 25% des Gewinns der Anlage (als Durchschnitt der letzten 3 Jahre)
 - ▶ 50% des durchschnittlichen monetären Wertes der kostenlosen Zuteilung (Durchschnitt EEX)
 - ▶ alternative Maßnahmen wurden umgesetzt oder Wirksamkeit der Energieeinsparmaßnahmen nicht gegeben
 - ▶ Alternative Maßnahmen zur THG-Reduktion wurden im „vergleichbaren“ Maße umgesetzt
 - ▶ Energieeinsparmaßnahmen führen zu keiner Energieeinsparung innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage durchgeführten industriellen Prozesses
 - ▶ Umsetzung aufgrund von anlagenspezifischen Betriebsbedingungen (z.B. Wartungsperioden) bisher nicht möglich



Energieeffizienz

▶ Trifft einer der aufgeführten Gründe zu, so dass die Maßnahme im Energiesparprogramm nicht umgesetzt werden musste?:

▶ „Unwirtschaftlich“ mit Amortisationszeit > 3 Jahre

- ▶ Hinweis: Für „Rückzahlungszeitraum“ (Pay-Pack) zumindest statische Amortisationsmethode verwenden (vgl. Kap. 1.2 in BAFA...

- ▶ Investit... Eingangparameter (u.a. Kapitalkosten, Investausgaben, Einsparpotenzial, Preissteigerungsraten, Nutzungsdauer) und Berechnungssystematik kritisch hinterfragt werden. Bestehende Bestätigung (EnSimiMaV, BECV, Strompreiskompensation) können anerkannt werden.

- ▶ alterna... **Hinweis I: Zeitpunkt der wirtschaftlichen Bewertung hier maßgebend und sollte ausführlich erläutert und konsistent sein, eine nachträgliche Bewertung von bereits abgelehnten Maßnahmen auf Grundlage der aktuellen Gegebenheiten ist nicht notwendig.**

- ▶ **Hinweis II: Ergänzend Erläuterungen zur Anrechenbarkeit von Investitionen und maßgeblicher Zeitpunkt der Investition sind im DEHSt-Leitfaden „Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO2-Kosten (Strompreiskompensation)“ zu finden**

- ▶ Darüber hinaus ist eventuell angedacht, eine unterzeichnete schriftliche Erklärung einer zeichnungsberechtigten Unternehmensvertretung zu den umgesetzten Maßnahmen und hinterlegten Wirtschaftlichkeitsberechnungen einzufordern.

en
Anlage
t



Energieeffizienz

- ▶ Trifft einer der aufgeführten Gründe zu, so dass die Maßnahme im Energiesparprogramm nicht umgesetzt werden musste?:
 - ▶ „Unwirtschaftlich“ mit Amortisationszeit > 3 Jahre
 - ▶ Hinweis: Für „Rückzahlungszeitraum“ (Pay-Pack) zumindest statische Amortisationsmethode verwenden (vgl. Kap. 1.2 in [BAFA-Leitfaden zu Energieaudit](#)).
 - ▶ Alternativ: Kapitalwertmethoden nach VDI 6025 oder DIN EN 17463:2021-12
 - ▶ Investitionskosten unverhältnismäßig und überschreiten folgende Schwellenwerte in der FAR:
 - ▶ 5% des Jahresumsatzes oder 25% des Gewinns der Anlage (als Durchschnitt der letzten 3 Jahre)
 - ▶
 - ▶ alternative Kontrolle der Verhältnismäßigkeit der Investitionskosten notwendig: die Prüfstelle ist nicht gegeben
 - ▶ überprüft die Berechnungsgrundlage der Investitionskosten, d.h. ob die eingegebenen Informationen und getroffenen Annahmen angemessen sind und nimmt einen Vergleich des in der Anlage
 - ▶ mit den gesetzlich vorgeschriebenen Abschlüssen oder anderen offiziellen Buchführungsunterlagen vor. bisher nicht
 - ▶
- möglich



Energiee

Annahmen und Nachweise zu den vorgesehenen Maßnahmen zur THG-Reduktion plausibilisieren anhand von (u.a.):

▶ Trifft (nicht)

- Durchführbarkeitsstudie für die Alternativmaßnahme, einschließlich der Projekte und der voraussichtlich zu erreichenden Reduktionen
- Wie die Alternativmaßnahme ausgewählt und genehmigt wurde, einschließlich der Entscheidungsfindung über die Genehmigung bestimmter Projekte
- Zuweisung von Finanzmitteln für das/die ausgewählte(n) Projekt(e) und gegebenenfalls dem Zeitplan für die Umsetzung
- Projektplanung und Projektmanagement für den Umsetzungsprozess;
- Auswahl und Beschaffung von technischen Anbietern (oder Anbietern von Dienstleistungen, z. B. für Verhaltensänderungen);
- Ob die Umsetzung der Alternativmaßnahmen abgeschlossen ist;

▶ „U

▶

Hinweis: Beispiele für anrechenbare Dekarbonisierungsmaßnahmen aus Kap. 3.2.2.2 DEHSt-Leitfaden „Leitfaden zur Erstellung von Anträgen auf Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten (Strompreiskompensation)“ sind mitgeltend.

▶ Inv

▶

▶

50% des durchse... der kostenmessenen Zuteilung (Barwertmethode LEX)

▶ alternative Maßnahmen wurden umgesetzt oder Wirksamkeit der Energieeinsparmaßnahmen nicht gegeben

- ▶ Alternative Maßnahmen zur THG-Reduktion wurden im „vergleichbaren“ Maße umgesetzt
- ▶ Energieeinsparmaßnahmen führen zu keiner Energieeinsparung innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage durchgeführten industriellen Prozesses
- ▶ Umsetzung aufgrund von anlagenspezifischen Betriebsbedingungen (z.B. Wartungsperioden) bisher nicht möglich



Energieeffizienz

- ▶ Trifft ein nicht ur...
 - ▶ „Unw...
 - ▶ Keine Energieeinsparung innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage durchgeführten industriellen Prozesses:
 - Überprüfungen der Daten vor und nach der Durchführung des Projekts (z. B. ein Ausgangswert des betrieblichen Energieverbrauchs vor der Durchführung des Projekts und entsprechende Daten nach der Durchführung).
 - ▶ Umsetzung aufgrund von anlagenspezifischen Betriebsbedingungen:
 - Plausibilisierung der Nachweise über die Betriebsbedingungen, auf deren Grundlage der Amortisationszeitraum festgelegt wurde, sowie über die Planung von Wartungs- und Stilllegungsarbeiten.
 - ▶ Invest... (e)
 - ▶ alternative Maßnahmen... umgesetzt oder Wirksamkeit der Energieeinsparmaßnahmen nicht gegeben
 - ▶ Alternative Maßnahmen zur THG-Reduktion wurden im „vergleichbaren“ Maße umgesetzt
 - ▶ Energieeinsparmaßnahmen führen zu keiner Energieeinsparung innerhalb der Systemgrenzen des in der Anlage durchgeführten industriellen Prozesses
 - ▶ Umsetzung aufgrund von anlagenspezifischen Betriebsbedingungen (z.B. Wartungsperioden) bisher nicht möglich

programm

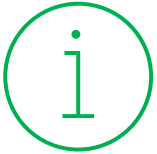
verwenden (vgl.

e)



Fernwärme

- ▶ „Bonusregelung“ zur erhöhten Zuteilung von 30% für Fernwärme gilt nur für Anlagen gemäß Art. 10b(4) 2003/87/EC, d.h.
 - ▶ „In einem Mitgliedstaat, in dem in den Jahren 2014 bis 2018 der Anteil der Emissionen aus Fernwärme an den Gesamtemissionen der Union geteilt durch den Anteil des BIP der Mitgliedstaaten am Gesamt-BIP der Union mehr als 5 beträgt, wird Fernwärme im Zeitraum von 2026 bis 2030 eine zusätzliche kostenlose Zuteilung in Höhe von 30 % der gemäß Artikel 10a bestimmten Menge gewährt, sofern ein Investitionsvolumen, das dem Wert dieser zusätzlichen kostenlosen Zuteilung entspricht, im Einklang mit den in Unterabsatz 3 des vorliegenden Absatzes genannten Plänen zur Klimaneutralität vor 2030 in eine erhebliche Verringerung der Emissionen investiert wird und die Erreichung der Zielvorgaben und Etappenziele gemäß Unterabsatz 4 Buchstabe b durch die Überprüfung gemäß Absatz 4 bestätigt wird“
 - ▶ Laut EU-KOM damit voraus. nur in Polen, Tschechische Republik, Bulgarien und Lettland und NICHT in Deutschland



Umsetzung von Klimaneutralitätspläne

- ▶ Climate-Neutrality Plan (CNP)
 - ▶ methodische Beschreibung zur Strategie der Decarbonierung (Maßnahmen, Überwachung, Kennzahlen, etc.)
 - ▶ Einzureichen bei der Behörde (CA) mit dem Zuteilungsantrag (baseline data reports) bis 30 Mai 2024
 - ▶ Genehmigung des CNP durch Behörde bis 30. September 2024 Art.
- ▶ Ab 2025: Überprüfung der Meilensteine und Ziele aus dem CNP durch die Prüfstelle in „verified climate-neutrality report“ mit Zuteilungsdatenberichten (erstmalig bis 31.03.2026 und dann bis 31.03. alle 5 Jahre)
- ▶ Weitere Informationen zu Prüfungsinhalte folgen (Fokus Meilensteine und Ziele, verwendete historische Emissions- und Produktionsdaten, zugrundeliegende Daten und Eingaben für die Berechnungen)
- ▶ Sofern die Prüfstelle in dem ersten „verified climate-neutrality report“ Nicht-Konformitäten zu rechtl. Anforderungen (Delegierter Rechtsakt) feststellt, müssen diese in den Zuteilungsdatenberichten kommuniziert werden (konform zum Vorgehen bei den Methodenplänen)



Anforderungen an die Kompetenzen der EHS Prüfer

- ▶ Auffassung der EU-KOM:
 - ▶ EU-ETS-Prüfer mit den derzeitigen Kompetenzen sollten in der Lage sein, die vorgesehenen Überprüfungen durchzuführen, so dass **keine zusätzlichen Kompetenzanforderungen** erforderlich wären.
 - ▶ Ein separater Akkreditierungsscope wird nicht als notwendig erachtet (Tätigkeitsbereich 98 weiterhin maßgebend). Art der Nachweisführung seien vergleichbar zu bestehenden Überprüfungen, wie z.B.
 - ▶ die Überprüfung von Biomassezertifikaten und Nachhaltigkeitsnachweisen,
 - ▶ die Überprüfung von Analyseergebnissen akkreditierter Labors und
 - ▶ die Überprüfung interner Kontrollsysteme.
 - ▶ **Bewertung GUTcert:** zusätzliche Schulungen im Rahmen des üblichen Kompetenzprozesse stark zu empfehlen, da hier managementbezogene Prozesse aus dem Energiemanagement und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu bewerten sind.



Ablauf und Anforderungen an die Verifizierung

Auditprogramm für die Verifizierung der Zuteilungsanträge:

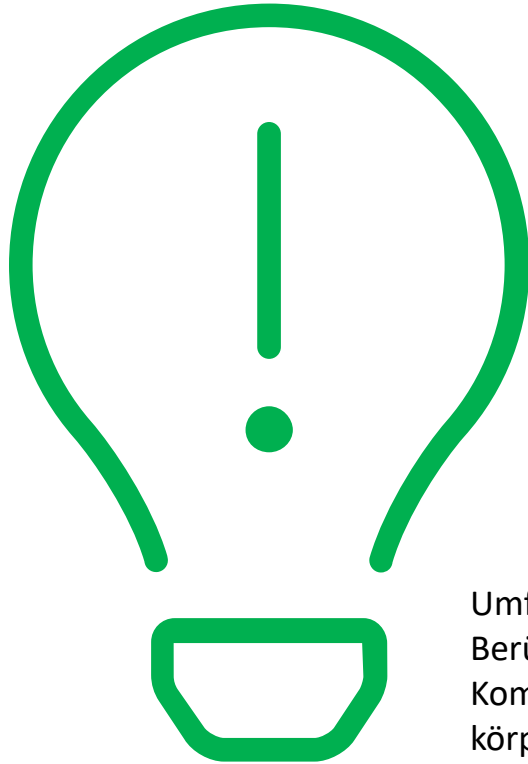
- ▶ Prüfaufwand insgesamt gestiegen → Berücksichtigung in Aufwandskalkulationen
- ▶ Empfehlung für Angebotserstellung: Einholung einer Übersicht der Energieeffizienzmaßnahmen der Basisperiode 2019-2022 und Berücksichtigung in Strategischer- und Risikoanalyse sowie dem Auditprogramm
- ▶ Hinweis: Interessenkonflikte zwischen gleichem Auditor ISO 50001/Energieaudit und EU ETS I sollten durch die Prüfstellen bewertet werden.

Standortbegehung:

- ▶ Inaugenscheinnahme von Messstellen und technischen Gegebenheiten innerhalb der Anlage abhängig von der Risikoanalyse der Prüfstellen nur bei Änderungen der Datengrundlage (Zuordnung CBAM, Korrekturen) zwingend notwendig
- ▶ Integration der „technischen Aspekte“ in die üblichen Standortbegehung zur Verifizierung der Emissions- und Zuteilungsdaten 2023 möglich, sofern Schulung der EHS-Prüfer vorhanden und vorbehaltlich nachträglicher rechtlicher Änderungen → Bewertungs-, Entscheidungs- und Durchführungsprozesse für die Energieeffizienzmaßnahmen können dabei über Interviews bei den Standortbegehung oder nachträglich separat als Remote-Termin durchgeführt werden (Energiemanagementbeauftragten oder KontrollerInnen sollten unbedingt mit eingebunden werden)
- ▶ Genehmigung der DEHSt zum Verzicht der Standortbegehung unter Beachtung der Anforderung aus Art. 32 AVR nur notwendig, wenn innerhalb der Verifizierung der Emissions- und Zuteilungsdaten 2023 insgesamt keine Inaugenscheinnahme vor Ort erfolgt (gilt nicht für Kleinemittenten)



Fazit



Rechtsvorschriften zur FAR werden spät veröffentlicht werden, einige Detailfragen bisher noch ungeklärt und weitere Fragen werden in der praktischen Umsetzung noch entstehen, enger Austausch mit DEHSt unumgänglich

Anforderungen zu Energieeffizienzmaßnahmen fordern die Einbindung neuer Verantwortlicher (Energieteam) und Themenbereiche in den Emissionshandel

Standortbegehung muss in die Verifizierung der Emissions- und Zuteilungsdatenberichte integriert werden, sonst erhebliche Ressourcenprobleme in der Umsetzung

Umfang und Komplexität nimmt für alle Beteiligten zu und führt unter Berücksichtigung der sich überschneidenden Prüfungstätigkeiten (BEHG, Kompensationsanträge, etc.) zu erheblicher Belastung und gehen an die körperliche und mentale Substanz, unsere Kapazitäten sind auch nicht endlos...